V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11263 — EF EXCLUSIVE CARS / FG AUTOMOBIL HOLDING / FG EXCLUSIVE CARS JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 313/04)

1. Am 25. August 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Emil Frey Exclusive Cars GmbH („EF Exclusive Cars", Deutschland), Teil des Emil Frey-Konzerns (Schweiz),

— Feser, Graf & Co. Automobil Holding GmbH („FG Automobil Holding"), Teil des Feser Graf-Konzerns (beide Deutschland).

EF Exclusive Cars und FG Automobil Holding werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen Feser Graf Exclusive Cars GmbH (Deutschland) übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— EF Exclusive Cars ist im Einzelhandel mit Personenkraftwagen, im Einzelhandel mit Originalteilen sowie in der Fahrzeugreparatur in Deutschland tätig.

— Die FG Automobil Holding ist im Einzelhandel mit neuen und gebrauchten Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen, im Einzelhandel mit Originalteilen und in der Fahrzeugreparatur in Deutschland tätig.

3. Die Feser Graf Exclusive Cars GmbH soll folgende Geschäftstätigkeiten ausüben:

— Einzelhandel mit neuen und gebrauchten Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen, Einzelhandel mit Originalteilen und Fahrzeugreparatur in Deutschland.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11263 — EF EXCLUSIVE CARS / FG AUTOMOBIL HOLDING / FG EXCLUSIVE CARS JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.